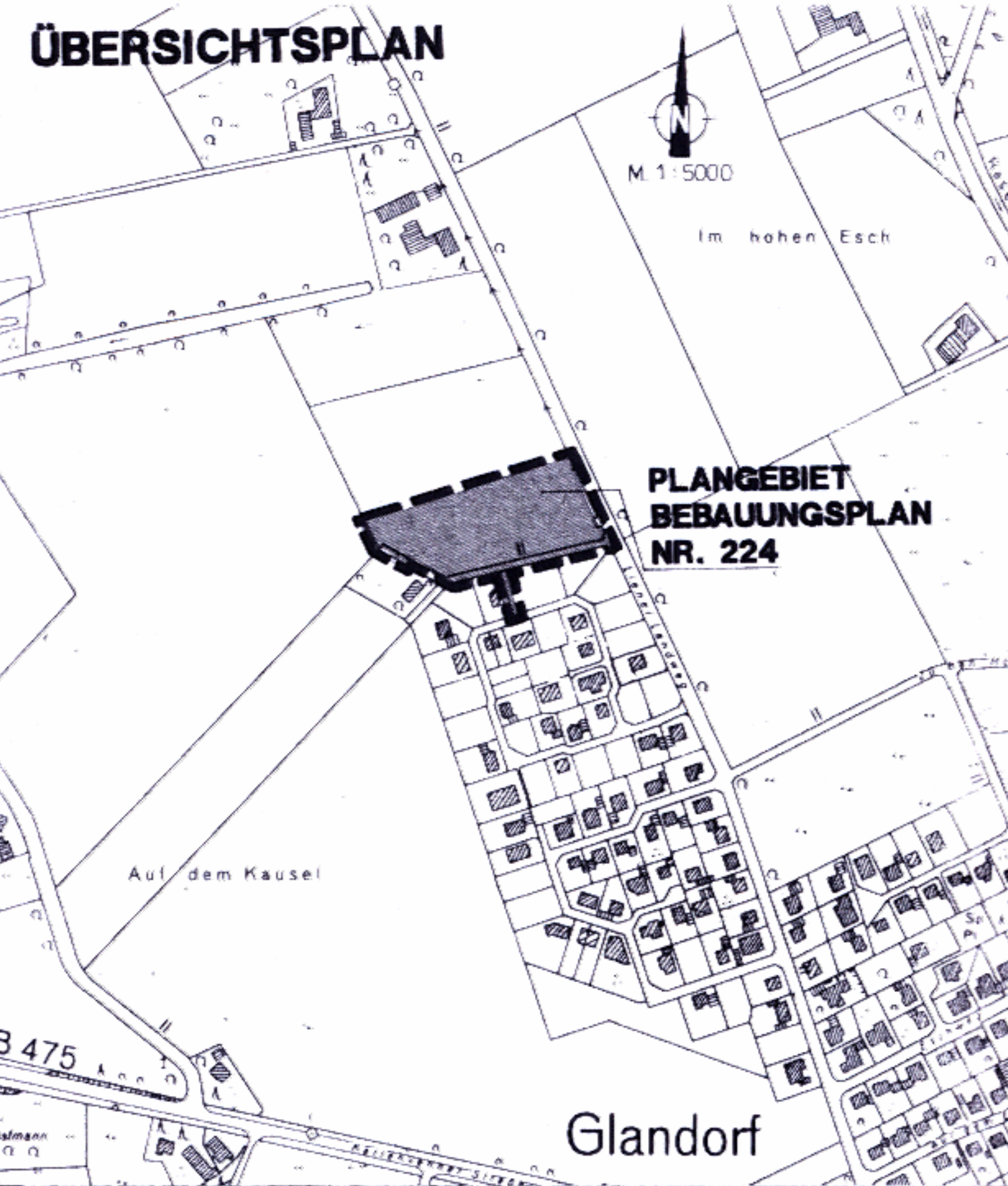


**VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.11.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

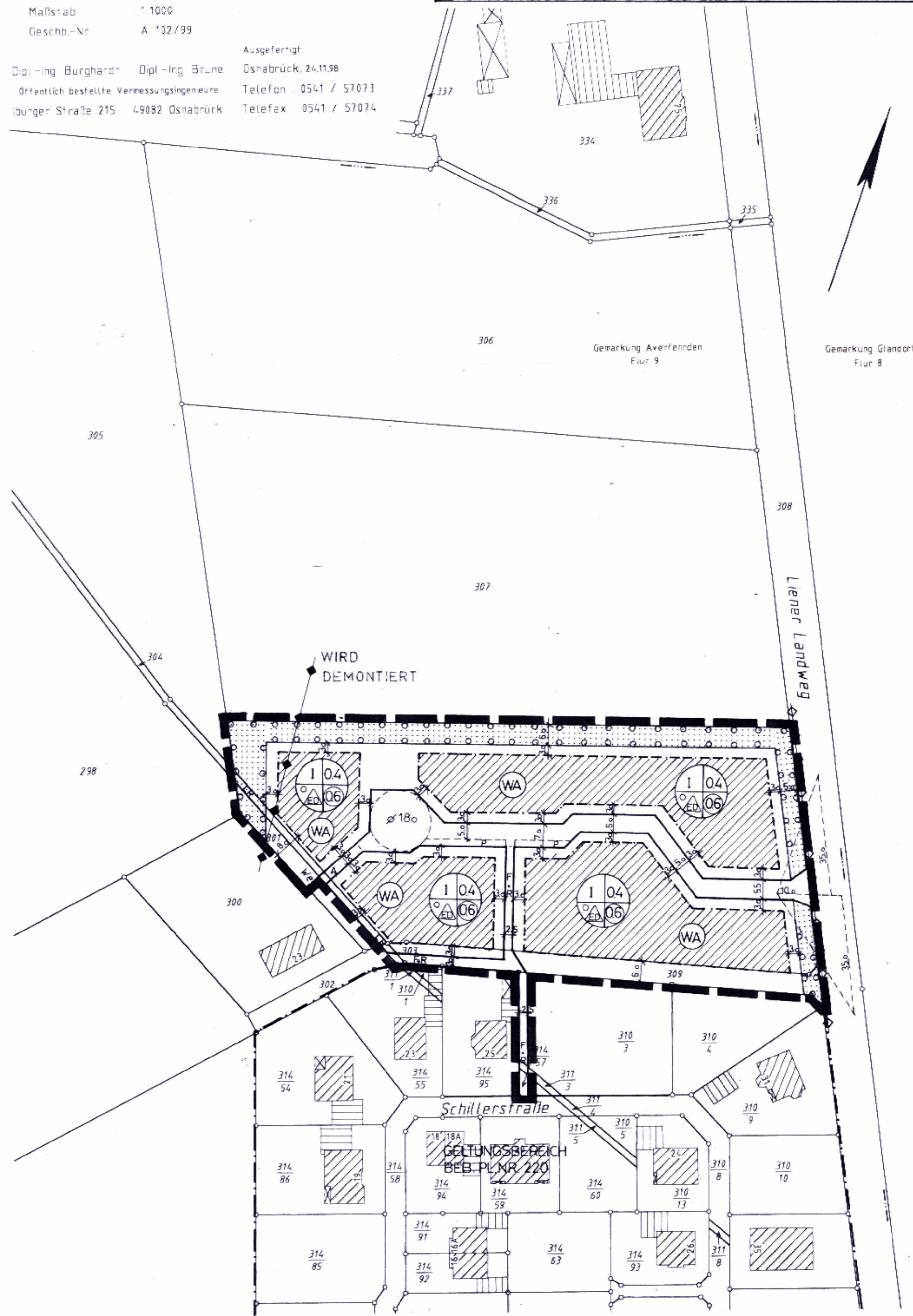
gez. Brune L.S. Osnabrück, den 07.06.1999



Gemeinde : Glandorf  
 Gemarkung : Avenferden  
 Flur : 9  
 Maßstab : 1:1000  
 Gesch.-Nr. : A 102/99

Ausgefertigt  
 Osnabrück, 26.11.98  
 Telefon : 0541 / 57073  
 Telefax : 0541 / 57074

Dipl.-Ing. Burghard Dipl.-Ing. Brune  
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
 Langer Straße 215 49082 Osnabrück



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE  
 2 = BAUWEISE, ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

**BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN**

OFFENE BAUWEISE  
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
 BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 F = FUSSWEG  
 R = RADWEG  
 P = PARKFLÄCHE  
 A = ANLIEGER  
 --- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**

10-KV ERDKABEL  
 400 V FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

**GRÜNFLÄCHEN**

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
 HINWEIS SICHTDREIECK: HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K., FERTIGER STRASSE  
 LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES WASSER- UND BODENVERBANDES „GLÄNER BACH“

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 224 „WESTLICH LIENER LANDWEG TEIL III“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Borgmeyer  
 BÜRGERMEISTER  
 gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- HÖHE DER GEBÄUDE**  
 DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I-GESCHOSSIGEN WA GEBIETEN DARF 4,00 m, GEMESSEN VON DER O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM OBEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHALT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**  
 DIE O.K. FERTIGE ERDGESCHOSSEDECKE DARF MAX. 0,60 m ÜBER O.K. MITTE FERTIGER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE, GEMESSEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES, LIEGEN.
- GEMÄSS § 9 (1) BAUGB WIRD FESTGESETZT:**  
 ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE UND DER BAUGRENZE DÜRFEN GARAGEN GEM. § 12 UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO NICHT ERRICHTET WERDEN.
- GESCHOSSFLÄCHE**  
 GEM. § 20 (3) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE FLÄCHE VON AUENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN SIND.
- VERSICKERUNG**  
 FÜR DIE VERSICKERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.
- BEPLANZUNG**  
 JE 300 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.
- PFLANZGEBOT**  
 BEI DER BEPLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.
- SICHTDREIECKE**  
 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÖBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.
- TEILUNGSGENEHMIGUNG**  
 IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BEDARF DIE TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKES ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER GENEHMIGUNG GEM. § 19 BAUGB.

**KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE**

GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES „GLANDORF WEST“

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 220 „WESTL. LIENER LANDWEG TEIL II“ FÜR EINEN TEILBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 224 AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 224 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 09.04.1999 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Borgmeyer  
 BÜRGERMEISTER  
 gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1999 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.04.1999 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.04.1999 BIS 17.05.1999 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1999 DEM GLANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 22.03.1999 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 22.03.1999 GEBEBEN.

gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31.05.1999 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Borgmeyer  
 BÜRGERMEISTER  
 gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BAUGB AM 31.05.1999 AMTSLICHTLICH FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET UND RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN 20.09.1999

gez. Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN 20.09.1999

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 31.08.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück  
 Schlotmann

**BEBAUUNGSPLAN NR. 224**  
 „WESTLICH LIENER LANDWEG TEIL III“  
 DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK  
 HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABWÄGUNG MIT DER ÖFFENTLICHEN ABWÄGUNG ÜBEREINSTIMMT.  
 GLANDORF, DEN 20.09.1999

BEARBEITET:  
**PLANUNGSBÜRO HÜTKER**  
 OSNABRÜCK

pb **PLANUNGSBÜRO HÜTKER**  
 STÄDTEBAU UND URBANISIERUNG  
 49076 OSNABRÜCK, HOBBENBURGERSTR. 11 • TEL. 0508687

BEARBEITET: 16.03.1999
GEÄNDERT:
GRÖSSE: 59x 85cm